

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

352

41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten oder Bewohnern von
 - 1.1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG),
 - 1.2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - 1.4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
 - 1.5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

die sich auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu befinden,

auf täglich eine Person aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis beschränkt.

Der Personenkreis umfasst Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands; bei Minderjährigen ist auch der Besuch der Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam erlaubt.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 8. BayIfSMV jederzeit möglich. Das Hausrecht der o.g. Einrichtungen bleibt unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die jeweiligen Einrichtungen können darüber hinaus, wenn es für erforderlich erachtet wird, von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und in Einzelfällen strengere Vorgaben setzen (beispielsweise bei erst kürzlich operierten Patienten oder bei Patienten, bei denen nur kurzer Aufenthalt in der Klinik geplant ist).
- Die Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Mindelheim, 6. November 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat